**Bekanntmachung**

des Ergebnisses der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem.
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Schlamann Kalksandsteinwerk GmbH hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den betriebenen Sandabbau in der Gemarkung Lemke, Gemeinde Marklohe, auf dem Flurstück 15 der Flur 9 beantragt. Die Änderung betrifft die Rekultivierungsplanung auf ca. 2,5 ha Fläche in der Nordostecke der Antragsfläche.

1,1 ha Rekultivierungsfläche gehen durch eine Überplanung mittels Bebauungsplan für die Erweiterung der Betriebsfläche verloren. Auf 1,4 ha Fläche wird die Rekultivierung überplant, wobei die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Biotoptypen auch die Grundlage der geänderten Rekultivierungsplanung bilden. Auf der Fläche nicht zu leistende Kompensation wird extern vorgenommen und/oder durch Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 sowie Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Anlage 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine Allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 zu § 7 UVPG durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG mit der veränderten Rekultivierungsplanung und den Kompensationsleistungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, 27.08.2020 Landkreis Nienburg/Weser

 Der Landrat

 Fachdienst Wasserwirtschaft

 Im Auftrag

 Wehr